

P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1030 Wien

1205 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

14. 6. 1974

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem das Epidemiegesezt 1950 geändert wird (Epidemiegeseztnovelle 1974)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Epidemiegesezt 1950, BGBl. Nr. 186, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 185/1961 und 116/1967 wird wie folgt geändert:

1. Der § 32 hat zu lauten:

„§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig sind, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.

(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. XX/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuführen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.

(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.

(5) Auf den gebührenden Vergütungsbetrag sind Beträge anzurechnen, die dem Vergütungsberechtigten wegen einer solchen Erwerbsbehinderung nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen sowie aus einer anderweitigen während der Zeit der Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbstätigkeit zukommen.“

2. Der § 33 hat zu lauten:

„§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 ist binnen sechs Wochen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.“

3. Die Überschrift zu § 33 a und der § 33 a haben zu lauten:

„Ersatz der Behandlungskosten für von wutkranken Hunden gebissene Personen

§ 33 a. (1) Die Behandlungskosten für von einem wutkranken oder wutverdächtigen Hund gebissene Personen hat, soweit nicht ein Träger der Krankenversicherung oder eine Krankenfürsorgeanstalt oder ein Träger der Unfallversicherung aufzukommen hat, der zahlungsfähige Hundeeigentümer zu tragen.

(2) Ist der Hundeeigentümer nicht zahlungsfähig, so sind die Behandlungskosten (Abs. 1) zu einem Drittel von der Gemeinde, in deren Gebiet die Bißverletzung erfolgt ist, zu zwei Dritteln vom Bund zu tragen.

(3) Ersatzansprüche nach Abs. 1 und 2 sind bei sonstigem Ausschluß binnen sechs Monaten nach Beendigung der Behandlung bei der Bezirksverwaltungsbehörde geltend zu machen.“

4. Die lit. i des Abs. 1 des § 36 hat zu lauten:

„i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33 a Abs. 2;“

5. Der Abs. 1 des § 39 hat zu lauten:

„§ 39. (1) Wer den in diesem Bundesgesetz enthaltenen oder auf Grund desselben erlassenen Anordnungen über die Erstattung von Anzeigen und Meldungen zuwiderhandelt, macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist mit Geldstrafe bis zu 30.000 S, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.“

6. § 40 hat zu lauten:

„§ 40. Wer durch Handlungen oder Unterlassungen

a) den in den Bestimmungen der §§ 5, 8, 12, 13, 21 und 44 Abs. 2 enthaltenen Geboten und Verboten oder

b) den auf Grund der in den §§ 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 19, 20, 21, 22, 23 und 24 angeführten Bestimmungen erlassenen behördlichen Geboten oder Verboten oder

c) den Geboten oder Verboten, die in den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen enthalten sind, zuwiderhandelt oder

d) in Verletzung seiner Fürsorgepflichten nicht dafür Sorge trägt, daß die seiner Fürsorge und Obhut unterstellte Person sich einer auf Grund des § 5 Abs. 1 angeordneten ärztlichen Untersuchung sowie Entnahme von Untersuchungsmaterial unterzieht,

macht sich, sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist mit Geldstrafe bis zu 20.000 S, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut.

Erläuterungen

I. Allgemeines

Das aus dem Jahre 1913 stammende Gesetz über die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, das als Epidemiegesetz 1950 wiederverlautbart worden ist, sieht eine Entschädigung für Verdienstentgang nur für behördliche Absonderungsmaßnahmen und für mittellose Personen vor. Diese Bestimmungen führen immer wieder zu Nachteilen und Härten für die Betroffenen. Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und der Österreichische Arbeiterkammertag sind deshalb an das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz herangetreten und haben auf die Notwendigkeit einer Änderung der diesbezüglichen Bestimmungen des Epidemiegesetzes hingewiesen. Die genannten gesetzlichen Berufsvertretungen haben in diesem Zusammenhang auf die Regelung des § 52 b des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Tierseuchengesetznovelle 1974 verwiesen, die eine Abgeltung des tatsächlich nachgewiesenen Verdienstentganges unabhängig von der Mittellosigkeit vorsieht.

Dem Vorbringen der gesetzlichen Interessenvertretungen kommt Berechtigung zu.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz hat daher den Entwurf einer Novelle zum Epidemiegesetz 1950 ausgearbeitet, der die Anregungen des Österreichischen Arbeiterkammertages und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs berücksichtigt und die modernen Grundsätze der Entschädigungsregelung übernimmt, wie sie in der Tierseuchengesetznovelle 1974 enthalten sind.

Darüber hinaus wird die Novellierung zum Anlaß genommen, die Strafbestimmungen des Epidemiegesetzes, die gegenüber der vergleichbaren Regelung im Tuberkulosegesetz, BGBl. Nr. 127/1968, nicht mehr den heutigen Verhältnissen entsprechen, sowohl an das Tuberkulosegesetz als auch an die Bestimmungen der Tierseuchengesetznovelle 1974 anzupassen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Z. 1 (§ 32):

Das geltende Recht sieht eine Vergütung für den Verdienstentgang nur für „mittellose Per-

sonen, insbesondere Kleingewerbetreibende, Kleingrundbesitzer, Kleinhändler sowie Personen, die vom Tag- oder Wochenlohn leben, und ausnahmslos jene, die einer Einkommensteuer nicht unterliegen,“ vor. Für diese Einschränkung besteht heute keine sachliche Rechtfertigung mehr. Im Interesse des Gleichheitsgebotes soll durch die Neufassung des § 32 eine Entschädigung für alle natürlichen und juristischen Personen sowie für die Personengesellschaften des Handelsrechtes vorgesehen werden, die durch eine Erwerbsbehinderung infolge der im Gesetz aufgezählten behördlichen Maßnahmen einen Verdienstentgang erlitten haben.

Während nach den derzeitigen Bestimmungen ein Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges nur für Absonderungsmaßnahmen auf Grund der §§ 7 und 17 des Epidemiegesetzes oder wegen einer Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen nach § 20 sowie wegen der Räumung von Wohnungen zulässig ist, soll nunmehr auch bei Untersagung der Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 und Verhängung von Verkehrsbeschränkungen für die Bewohner bestimmter Ortschaften ein Anspruch auf Vergütung begründet werden, wenn und soweit dadurch ein Verdienstentgang entstanden ist.

Nach den geltenden Bestimmungen bemißt sich die Entschädigung höchstens mit dem Betrag des Krankengeldes, das der betroffenen Person auf Grund ihres Einkommens gebühren würde. Diese Bestimmung hat in der Praxis zu einer Reihe von Beschwerden geführt und bringt Nachteile und Härten für die betroffenen Personen mit sich. Es wird daher eine Regelung vorgeschlagen, die den zeitgemäßen Bestimmungen des § 52 b des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Tierseuchengesetznovelle 1974 entspricht.

Zu Z. 2 (§ 33):

Der Entschädigungsanspruch ist nach der gegenwärtigen Fassung des § 33 des Epidemiegesetzes 1950 bei sonstigem Anspruchsverlust binnen 30 Tagen geltend zu machen. Diese Frist wird im allgemeinen immer wieder als zu kurz

4

1205 der Beilagen

befunden und führt zu Härten für die Anspruchsberechtigten. Die Frist wird daher auf sechs Wochen erstreckt.

Zu Z. 3 (§ 33 a):

Der Kurkostenersatz gemäß § 33 a ist in der geltenden Fassung auf „arme, von wütenden Hunden beschädigte Personen“ zugeschnitten. Soweit für die Behandlungskosten nicht sowieso ein Träger der Krankenversicherung, eine Krankenfürsorgeanstalt oder ein Träger der Unfallversicherung aufzukommen hat, soll der Vergütungsanspruch allen Personen zugesprochen werden, umso mehr als an erster Stelle ohnehin der zahlungsfähige Hundeeigentümer zur Zahlung zu verhalten ist.

Zu Z. 4 (§ 36 Abs. 1 lit. i):

Die Neufassung des § 33 a macht es erforderlich, den Katalog der vom Bund zu tragenden Kosten entsprechend zu ergänzen. Über Ansprüche gemäß § 33 a soll in Hinkunft wie in anderen Fällen der Landeshauptmann entscheiden.

Zu Z. 5 (§ 39 Abs. 1):

Die Einhaltung der Vorschriften des Epidemiegesetzes 1950 über die rechtzeitige Erstattung der Anzeigen und Meldungen ist für die Einleitung wirksamer behördlicher Maßnahmen zur Bekämpfung einer Epidemie bereits im Anfangsstadium von allergrößter Bedeutung.

Es soll daher die derzeitige unzulängliche Strafbestimmung wesentlich verschärft werden.

Das Strafausmaß entspricht den in der Tierseuchengesetznovelle 1974 für ähnliche Straftatbestände angedrohten Strafen.

Zu Z. 6 (§ 40):

Die geltenden Strafbestimmungen des § 40 umschreiben nicht in einer dem Rechtsstaatsprinzip entsprechenden Weise die zu erfassenden strafbaren Tatbestände. Außerdem sind die angedrohten Strafen nicht ausreichend. Die strafbaren Tatbestände werden daher nunmehr präzise umschrieben und das Strafausmaß in zeitgemäßer Höhe bestimmt. Der Straftatbestand der lit. d entspricht einer im § 48 des Tuberkulosegesetzes enthaltenen Regelung, die sich auf einen ähnlichen Sachverhalt bezieht.

Zu Art. II:

Diese Bestimmung enthält die Vollziehungsklausel.

III. Finanzielle Auswirkungen

Infolge der Unvorhersehbarkeit des Auftretens und des Ausmaßes von Epidemien kann sich die Beurteilung der finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfes nur auf Schätzungen beschränken.

Im Bundesvoranschlag 1974 sind für Schadensvergütungen nach dem Epidemiegesetz 1.450.000 S vorgesehen. Hiebei ist Vorsorge für das Auftreten anzeigepflichtiger Krankheiten in einem den langjährigen Durchschnitt nicht wesentlich übersteigenden Ausmaß getroffen.

Gegenüberstellung

Geltendes Gesetz
(Epidemiegesetz 1950)

Fassung durch die
Epidemiegesetznovelle 1974

Vergütung für den Verdienst- entgang

§ 32. (1) Mittellosen Personen, insbesondere Kleingewerbetreibenden, Kleingrundbesitzern, Kleinhändlern, sowie Personen, die vom Tag- oder Wochenlohn leben, und ausnahmslos jenen, die einer Einkommensteuer nicht unterliegen, wird für die Zeit, während deren sie durch eine Verfügung an ihrem Erwerbe gehindert werden, eine Vergütung gewährt, welche bemessen wird wie folgt:

- a) bei den in einem Arbeits- (Dienstes-) oder Lehrverhältnis stehenden Anspruchsberechtigten in der Höhe jenes Betrages, der dem Anspruchsberechtigten nach den jeweils für

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder

Geltendes Gesetz
(Epidemiegesetz 1950)

Fassung durch die
Epidemiegesetznovelle 1974

die Krankenversicherung geltenden Vorschriften als Krankengeld mindestens gebührt oder im Falle der Krankenversicherungspflicht gebühren würde;

- b) bei allen übrigen Anspruchsberechtigten in der Höhe von 60 Prozent des durch geeignete Erhebungen, wenn nötig durch Schätzleute, zu ermittelnden durchschnittlichen Erwerbseinkommens des Anspruchsberechtigten während einer der Dauer der Erwerbsbehinderung gleichen Zeit, jedoch täglich mit keinem höheren Betrage als jenem des Krankengeldes, das einer der Krankenversicherungspflicht unterliegenden Person, die vom Tag- oder Wochenlohn lebt, entsprechend der Höchstbemessungsgrundlage nach den für die Krankenversicherung geltenden Vorschriften gebührt.

(2) Wenn der mittellosen Person nach sonstigen Vorschriften oder auf Grund der Krankenversicherung für die Dauer der im Abs. 1 dieses Paragraphen erwähnten Maßnahmen eine Vergütung für den Verdienstentgang gebührt, so wird diese Vergütung auf das nach den vorstehenden Bestimmungen (lit. a und b) entfallende Ausmaß ergänzt.

(3) Wenn die der mittellosen Person nach sonstigen Vorschriften gebührende Vergütung das nach den vorstehenden Bestimmungen (lit. a und b) entfallende Ausmaß erreicht oder übersteigt, so finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig sind, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind, und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfasst ist.

(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. XX/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuführen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.

(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.

(5) Auf den gebührenden Vergütungsbetrag sind Beträge anzurechnen, die dem Vergütungsberechtigten wegen einer solchen Erwerbsbehinderung nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen sowie aus einer anderweitigen während der Zeit der Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbstätigkeit zukommen.

**Frist zur Geltendmachung des
Anspruches auf Entschädigung
oder Vergütung des Verdienst-
entganges**

§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 ist binnen 30 Tagen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges in den Fällen der §§ 7, 17 oder 20 binnen 30 Tagen vom Tage der Aufhebung der bezüglichen Vorkehrungen, im Falle des § 22 jedoch binnen 30 Tagen vom Zeitpunkte der Räumung der Wohnung angefangen, bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel

§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 ist binnen sechs Wochen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.

Geltendes Gesetz
(Epidemiegesetz 1950)

Fassung durch die
Epidemiegesetznovelle 1974

die betreffende Vorkehrung getroffen wurde, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt. Die Auszahlung der Entschädigung, beziehungsweise Vergütung, hat mit aller Beschleunigung zu erfolgen.

Kurkostenersatz für die von wütenden Hunden gebissenen armen Personen

Ersatz der Behandlungskosten für von wutkranken Hunden gebissene Personen

§ 33 a. Für die Bestreitung der Heilungskosten bei armen, von wütenden Hunden beschädigten Personen gelten folgende Vorschriften:

§ 33 a. (1) Die Behandlungskosten für von einem wutkranken oder wutverdächtigen Hund gebissene Personen hat, soweit nicht ein Träger der Krankenversicherung oder eine Krankenfürsorgeanstalt oder ein Träger der Unfallversicherung aufzukommen hat, der zahlungsfähige Hundeeigentümer zu tragen.

- 1. Zum Ersatz sämtlicher Kosten, die für die Kur einer von einem wutkranken oder wutverdächtigen Hunde gebissenen armen Person notwendig sind, ist der zahlungsfähige Hundeeigentümer zu verhalten.
- 2. Sonst hat die Ortsgemeinde, in deren Gebiet die Bißverletzung stattgefunden hat, ein Drittel, die anderen beiden Dritteile aber der Bundesschatz auf sich zu nehmen.
- 3. Ersatzansprüche nach Punkt 1 und 2 sind bei sonstigem Erlöschen binnen längstens sechs Monaten nach Beendigung der Kur bei der Bezirksverwaltungsbehörde geltend zu machen.
- 4. Die Entscheidung über derartige Ersatzansprüche kommt dem Bundesministerium für soziale Verwaltung zu.

(2) Ist der Hundeeigentümer nicht zahlungsfähig, so sind die Behandlungskosten (Abs. 1) zu einem Drittel von der Gemeinde, in deren Gebiet die Bißverletzung erfolgt ist, zu zwei Dritteln vom Bund zu tragen.

(3) Ersatzansprüche nach Abs. 1 und 2 sind bei sonstigem Ausschluß binnen sechs Monaten nach Beendigung der Behandlung bei der Bezirksverwaltungsbehörde geltend zu machen.

Kostenbestreitung aus dem Bundesschatz

§ 36. (1) Aus dem Bundesschatz sind zu bestreiten:

§ 36. (1) Aus dem Bundesschatz sind zu bestreiten:

- i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32);

- i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33 a Abs. 2;

Verletzung einer Anzeige- oder Meldepflicht

§ 39. (1) Wer den in diesem Gesetz enthaltenen oder auf Grund desselben erlassenen Anordnungen über die Erstattung von Anzeigen und Meldungen zuwiderhandelt, wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 4000 Schilling oder mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

§ 39. (1) Wer den in diesem Bundesgesetz enthaltenen oder auf Grund desselben erlassenen Anordnungen über die Erstattung von Anzeigen und Meldungen zuwiderhandelt, macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist mit Geldstrafe bis zu 30.000 S, im Nichteinbringungsfall mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Geltendes Gesetz
(Epidemiegesetz 1950)

Fassung durch die
Epidemiegesetznovelle 1974

Sonstige Übertretungen

§ 40. Abgesehen von den im § 39 bezeichneten Fällen werden Handlungen oder Unterlassungen, die diesem Gesetz oder den auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zuwiderlaufen, sofern nicht die allgemeinen Strafgesetze zur Anwendung kommen, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 400 Schilling oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§ 40. Wer durch Handlungen oder Unterlassungen

- a) den in den Bestimmungen der §§ 5, 8, 12, 13, 21 und 44 Abs. 2 enthaltenen Geboten und Verboten oder
- b) den auf Grund der in den §§ 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 19, 20, 21, 22, 23 und 24 angeführten Bestimmungen erlassenen behördlichen Geboten oder Verboten oder
- c) den Geboten oder Verboten, die in den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen enthalten sind, zuwiderhandelt oder
- d) in Verletzung seiner Fürsorgepflichten nicht dafür Sorge trägt, daß die seiner Fürsorge und Obhut unterstellte Person sich einer auf Grund des § 5 Abs. 1 angeordneten ärztlichen Untersuchung sowie Entnahme von Untersuchungsmaterial unterzieht,

macht sich, sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist mit Geldstrafe bis zu 20.000 S, im Nichteinbringungsfall mit Arrest bis zu vier Wochen zu bestrafen.